

Antrag Büro des Kantonsrates: Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates (Entwurf vom 3. September 2012 - Fassung externe Vernehmlassung)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf die §§ 38–44 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Konstituierung des Kantonsrates

§ 1 Einberufung

¹ Der neu gewählte Kantonsrat wird im Dezember nach der Wahl von der abtretenden Präsidentin oder vom abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung einberufen.

² Die Staatskanzlei stellt dem Kantonsrat, dem Regierungsrat, dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht (im Folgenden «Gerichte, Gericht») ein Verzeichnis aller Geschäfte zu, die am Tage der Konstituierung im Kantonsrat hängig sind.

³ Der abtretende Kantonsrat bleibt in seiner Stellung, bis der neue sich konstituiert hat.

§ 2 Provisorisches Büro

¹ Der neu gewählte Kantonsrat wird bis zu seiner Konstituierung durch das amtsälteste Mitglied, bei mehreren Mitgliedern mit gleicher Amtsdauer durch das älteste Mitglied geleitet. Es ernennt bis zur Konstituierung zwei provisorische Stimmzählende. Die drei Ratsmitglieder gehören verschiedenen Fraktionen an.

¹⁾ BGS [111.1](#)

² Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident, die beiden provisorischen Stimmzählenden und die Landschreiberin oder der Landschreiber bilden das provisorische Büro.

§ 3 Feststellung der Gültigkeit der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen

¹ Der neu gewählte Kantonsrat stellt auf Antrag des Regierungsrates die Gültigkeit der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen fest und entscheidet über bestrittene Wahlen.

² Mitglieder des Kantonsrates, deren Wahl bestritten ist, haben vorerst Sitz und Stimmrecht. Bei der Prüfung der Gültigkeit ihrer eigenen Wahl treten sie in den Ausstand.

§ 4 Wahl des Präsidiums, Vizepräsidiums und der beiden Stimmzählenden

¹ Nach der Feststellung der Gültigkeit der Wahlen konstituiert sich der Kantonsrat durch die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der beiden Stimmzählenden. Die vier Ratsmitglieder gehören verschiedenen Fraktionen an.

§ 5 Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses

¹ Nach der Konstituierung legen die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates den Eid in einer der zugerischen Stadtkirchen oder das Gelöbnis im Kantonsratssaal ab.

² Mitglieder des Kantonsrates, welche bei der Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses fehlen oder später in den Rat eintreten, haben an der nächsten Kantonsratssitzung den Eid oder das Gelöbnis abzulegen.

³ Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates können erst nach Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses an einer Sitzung des Kantonsrates oder einer Kommission teilnehmen.

⁴ Weigert sich ein Mitglied des Kantonsrates oder des Regierungsrates, den Eid oder das Gelöbnis abzulegen, erlischt sein Mandat sofort.

§ 6 Eides- und Gelöbnisformel

¹ Die Eidesformel lautet: «Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons zu fördern und überhaupt allen amtlichen Pflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann.»

² Die Gelöbnisformel lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons zu fördern und überhaupt allen amtlichen Pflichten gewissenhaft nachzukommen.»

³ Wer den Eid ablegt, spricht stehend und mit erhobenen Schwurvingern die Worte: «Ich schwöre es.» Wer das Gelöbnis ablegt, spricht stehend die Worte: «Ich gelobe es.»

2. Organisation des Kantonsrates

2.1. Büro, Präsidium und Stimmzählende

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Büros

¹ Das Büro des Kantonsrates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten (Leitung), der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, den beiden Stimmzählenden sowie den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich im Verhinderungsfall durch die Vizefraktionschefin oder den Vizefraktionschef vertreten lassen. Die Landschreiberin oder der Landschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie oder er hat in rechtlichen, organisatorischen und planerischen Belangen ein Antragsrecht.

² Das Büro

1. legt nach Anhörung des Regierungsrates und der Gerichte das Arbeitsprogramm des Kantonsrates fest;
2. wacht darüber, dass Geschäfte, die dem Regierungsrat, den Gerichten und den Kommissionen überwiesen wurden, ohne Verzug behandelt werden;
3. sorgt rechtlich, organisatorisch und planerisch für einen reibungslosen Ratsbetrieb;

4. legt bei Unklarheiten über Verfahrensfragen die Geschäftsordnung aus. Es kann Empfehlungen abgeben. Vorbehalten bleiben davon abweichende Beschlüsse des Kantonsrates;
5. legt die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung gemäss § 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung fest;
6. stimmt höheren Beträgen als Fr. 50'000.– pro Auftrag für externe Sachverständige der Kommissionen gemäss § 29 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung zu.

³ Das Büro hat im Rahmen seiner Aufgaben ein Antragsrecht an den Kantonsrat und an den Regierungsrat.

⁴ Das Büro trifft sich mit dem Regierungsrat und mit den Gerichten zu Koordinationssitzungen bei gemeinsamen rechtlichen, organisatorischen und planerischen Problemen. Sie können dazu Delegationen bestimmen.

⁵ §§ 24–30 dieser Geschäftsordnung (Kommissionen) kommen für das Büro sinngemäss zur Anwendung.

§ 8 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

¹ Die Präsidentin oder der Präsident

1. setzt nach Anhörung des Büros, des Regierungsrates und der Gerichte die Sitzungsdaten des Kantonsrates fest (§ 43 Abs. 1 der Kantonsverfassung);
2. beruft den Kantonsrat ein;
3. erstellt nach Anhörung des Regierungsrates und der Gerichte die Traktandenliste;
4. leitet die Sitzungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung;
5. sorgt ohne Verzug für eine zweckmässige Erledigung der Geschäfte;
6. orientiert den Kantonsrat über die Eingaben an den Rat spätestens an der nächsten Sitzung;
7. zeichnet mit der Landschreiberin oder dem Landschreiber alle öffentlichen Akten des Kantonsrates;
8. repräsentiert den Kantonsrat gegen aussen;
9. überwacht die Protokolle und die Register des Kantonsrates;
10. teilt am Schluss der Amtsdauer die unerledigten Geschäfte dem Kantonsrat mit.

² Sie oder er ist nicht Mitglied einer Kommission gemäss §§ 16 ff. dieser Geschäftsordnung.

§ 9 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

¹ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt bei Verhinderung die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Sind sowohl die Präsidentin oder der Präsident wie auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, leitet die letzte Präsidentin oder der letzte Präsident den Kantonsrat. Bei deren oder dessen Verhinderung leitet das amtsälteste Mitglied, bei mehreren Mitgliedern mit gleicher Amtsdauer das älteste Mitglied den Kantonsrat.

§ 10 Aufgaben der Stimmzählenden; elektronische Abstimmung

¹ Die Stimmzählenden ermitteln das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen. Ist eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler verhindert, wählt der Kantonsrat eine Stellvertretung.

² Der Kantonsrat kann elektronisch abstimmen. Das Büro legt die Einzelheiten fest.

³ Der Kantonsrat kann beschliessen, das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder bei allen elektronischen Abstimmungen zu veröffentlichen.

2.2. Staatskanzlei als Stabsstelle**§ 11** Stellung und Aufgaben der Landschreiberin oder des Landschreibers

¹ Die Landschreiberin oder der Landschreiber

1. leitet die Stabsstellen des Kantonsrates, insbesondere den Parlaments-, den Protokoll- und den Weibeldienst;
2. berät die Mitglieder des Kantonsrates in allen rechtlichen, organisatorischen und planerischen Belangen, insbesondere die Präsidentin oder den Präsidenten und das Büro;
3. veröffentlicht sofort nach der Kantonsratssitzung ein Kurzprotokoll mit den gefassten Beschlüssen.

² Sie oder er untersteht bei parlamentarischen Geschäften fachlich der Präsidentin oder dem Präsidenten.

³ Der stellvertretenden Landschreiberin oder dem stellvertretenden Landschreiber stehen bei Vertretung dieselben Rechte und Pflichten wie der Landschreiberin oder dem Landschreiber zu.

§ 12 Aufgaben der Protokollführerin oder des Protokollführers

¹ Die Protokollführerin oder der Protokollführer erstellt ein schriftliches Wortprotokoll.

² Die Landschreiberin oder der Landschreiber kann bei Bedarf oder Verhinderung der Protokollführerin oder des Protokollführers eine aussenstehende Person mit der Protokollführung beauftragen.

³ Die Verhandlungen werden für die Protokollführung mit einem Tonbandgerät aufgenommen. Nach der Genehmigung des Protokolls werden die aufgezeichneten Daten gelöscht.

§ 13 Erklärung zu Protokoll

¹ Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates sowie die Gerichte haben das Recht, eine kurze, persönliche Erklärung zu Protokoll abzugeben.

§ 14 Genehmigung des Protokolls;Berichtigungsverfahren

¹ Der Kantonsrat genehmigt das Protokoll in der Regel an der nächsten Sitzung.

² Begehren um Berichtigung des Protokolls sind der Staatskanzlei spätestens am dritten Tage vor der Sitzung elektronisch oder schriftlich einzureichen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet dem Kantonsrat wichtige oder umstrittene Berichtigungsbegehren, in der Regel mündlich, zum sofortigen Entscheid. Andere Mängel bereinigt die Landschreiberin oder der Landschreiber direkt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates oder Gericht.

⁴ Das Büro des abtretenden Kantonsrates genehmigt das letzte Protokoll der Amtsdauer.

⁵ Durch die Änderung des Protokolls dürfen nur Fehler berichtigt und wesentliche oder sinnstörende Auslassungen behoben werden. Die Änderung eines Beschlusses auf dem Wege der Protokollberichtigung ist nicht zulässig.

§ 15 Register und Umgang mit besonders schützenswerten Daten

¹ Die Landschreiberin oder der Landschreiber führt folgende Register:

1. das Register der Mitglieder des Kantonsrates und dessen Kommissionen;
2. das Register der hängigen Geschäfte mit dem aktuellen Verfahrensstand.

² Die Register sind öffentlich. Die Staatskanzlei schaltet sie im Internet auf.

³ Der Regierungsrat veröffentlicht in seinem jährlichen Geschäftsbericht ein Verzeichnis der hängigen und der erledigten Kantonsratsgeschäfte.

⁴ Besonders schützenswerte Daten gemäss Datenschutzgesetzgebung dürfen im gesamten parlamentarischen Betrieb nur postalisch versendet werden, ausser sie werden datenschutzkonform anonymisiert.

2.3. Kommissionen

§ 16 Ständige Kommissionen

¹ Der Kantonsrat wählt für die ganze Amtsdauer folgende ständigen Kommissionen:

1. Staatswirtschaftskommission;
2. Justizprüfungskommission;
3. Konkordatskommission;
4. Redaktionskommission.

² Mitarbeitende des Kantons können weder in die Staatswirtschaftskommission noch in die Justizprüfungskommission gewählt werden.

³ In der engeren Justizprüfungskommission dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Anwaltsregister des Kantons Zug eingetragen sind, keine Mehrheit bilden.

⁴ Jede Direktüberweisung von Vorlagen des Regierungsrates oder der Gerichte an die ständigen Kommissionen muss von der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden vorher einstimmig bewilligt werden. Der Kantonsrat wird über jede Direktüberweisung an der nächsten Sitzung orientiert.

§ 17 Staatswirtschaftskommission

¹ Die engere Staatswirtschaftskommission besteht aus sieben, die erweiterte zur Behandlung der Geschäfte gemäss Ziff. 1 bis 4 aus 15 Mitgliedern. Die Staatswirtschaftskommission beaufsichtigt den Regierungsrat, die Gerichte, die Verwaltung, die Datenschutzstelle, die Ombudsstelle und die kantonalen Anstalten in folgenden Bereichen:

1. Budgets des Staates und seiner Anstalten;
2. Leistungsaufträge;
3. Geschäftsberichte des Regierungsrates inklusive Berichterstattung zum Erreichungsgrad der Leistungsaufträge sowie die Verwaltungsberichte der Anstalten;
4. Rechnungen des Staates und seiner Anstalten;
5. Nachtragskreditbegehren;

6. Anträge zu Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen, welche die Einnahmen oder Ausgaben einmalig um mehr als Fr. 100'000.– oder wiederkehrend um mehr als Fr. 20'000.– beeinflussen. In den Kantonsratsvorlagen werden die finanziellen Auswirkungen sowie allfällige Anpassungen der Leistungsaufträge aufgezeigt.
 - ² Die Staatswirtschaftskommission verschafft sich einen vertieften Einblick in die Vorlagen des Regierungsrates und der Gerichte (Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Plausibilität), berät die Vorlagen und erstattet dazu Berichte und Anträge an den Kantonsrat.
 - ³ Sie kann die Amtsstellen und die kantonalen Anstalten nach vorheriger Mitteilung an die vorgesetzte Stelle aufsuchen und prüfen.
 - ⁴ Sie kann Anträge stellen auf Erlass von Gesetzen und Beschlüssen über die verschiedenen Verwaltungszweige.
 - ⁵ Die Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission koordinieren ihre Aufsichtstätigkeit, bevor sie zur Beratung zusammentreten.

§ 18 Justizprüfungskommission

- ¹ Die engere Justizprüfungskommission besteht aus sieben, die erweiterte zur Behandlung von Geschäften der Justizgesetzgebung aus 15 Mitgliedern. Die Justizprüfungskommission prüft die Geschäftsberichte des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie den Tätigkeitsbericht der Ombudsperson.
- ² Ihr obliegen ausserdem (teilweise in Revision bezüglich Datenschutzbeauftragten und Ombudsperson):
 1. die Prüfung der Begnadigungsgesuche. Sie erstattet dem Kantonsrat Bericht und Antrag;
 2. die Prüfung der Petitionen und Aufsichtsbeschwerden. Sie erstattet dem Kantonsrat Bericht und Antrag;
 3. die Oberaufsicht über den Strafvollzug;
 4. die Vorbereitung der Wahl der Ombudsperson und deren Stellvertretung durch den Kantonsrat;
 5. die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten und deren oder dessen Stellvertretung für die Schätzungskommission durch den Kantonsrat;
 6. Abklärung und Bericht bei einer allfälligen Verletzung des Kommissionsgeheimnisses gemäss § 26 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung;
 7. der endgültige Entscheid im Streitfall gemäss §§ 27 Abs. 4 und 28 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung bezüglich Amtsgeheimnis und Entbindung davon.

§ 19 Konkordatskommission

¹ Die Konkordatskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wirkt bei Konkordaten mit.

² Die Mitwirkung bei Konkordaten umfasst:

1. das Recht gegenüber dem Regierungsrat auf ständige Information über den Gang der Verhandlungen;
2. das Recht gegenüber dem Regierungsrat auf Anhörung und Meinungsäußerung vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen;
3. das Recht, dem Regierungsrat für die Verhandlungen und Entscheide Empfehlungen zu erteilen;
4. Bericht und Antrag an den Kantonsrat gleichzeitig mit der Vorlage des Regierungsrates.

³ Die Konkordatskommission und der Regierungsrat legen einvernehmlich fest, wann ein Konkordat in der Kompetenz des Kantonsrates und wann eine Verwaltungsvereinbarung in der Kompetenz des Regierungsrates vorliegt. Sie legen zudem einvernehmlich fest, bei welchem Verfahrensstand während den Konkordatsverhandlungen die Konkordatskommission einbezogen wird. Im Streitfall entscheidet der Kantonsrat.

§ 20 Redaktionskommission

¹ Die Redaktionskommission besteht aus drei Mitgliedern.

² Sie

1. bereinigt sprachlich die vom Kantonsrat beratenen Gesetze und Beschlüsse in eigener Zuständigkeit;
2. kann bei Teilrevisionen Anpassungen zur sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter im ganzen Gesetzestext vornehmen;
3. orientiert bei Bereinigungen die Direktion oder das Gericht;
4. unterbreitet wichtige oder umstrittene Bereinigungen dem Kantonsrat zum Entscheid;
5. bereinigt eindeutige redaktionelle Mängel, die erst nach der Schlussabstimmung festgestellt werden, in eigener Zuständigkeit nach Anhörung der Direktion oder des Gerichtes. Der Kantonsrat wird darüber orientiert. Im Streitfall wird dieses Geschäft gemäss § 39 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung wieder in den Kantonsrat eingebracht.

§ 21 Nichtständige Kommissionen

¹ Der Kantonsrat kann für jedes Geschäft eine nichtständige Kommission mit 15 Mitgliedern zur Vorberatung und Antragstellung wählen.

§ 22 **Parlamentarische Untersuchungskommissionen**

¹ Der Kantonsrat kann zur Klärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite beim Regierungsrat, bei den Gerichten, in der Verwaltung oder in den kantonalen Anstalten parlamentarische Untersuchungskommissionen mit 15 Mitgliedern wählen. Diese bestimmen ihr Sekretariat selber, nötigenfalls unter Beizug verwaltungsexterner Personen. Paragraf 24 Abs. 1 und 2 dieser Geschäftsordnung (Sekretariate der Kommissionen) kommt nicht zur Anwendung.

² Der Antrag auf Einsetzung enthält den genauen Kommissionsauftrag und gelangt wie folgt in den Kantonsrat:

1. durch einen Bericht und Antrag des Regierungsrates oder des Gerichtes;
2. durch eine Motion.

³ Der Untersuchungskommission stehen die Befugnisse gemäss §§ 27 bis 29 dieser Geschäftsordnung zu.

⁴ Personen, die durch die Untersuchung in ihren rechtlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Einvernahmen und Befragungen beizuwohnen, Ergänzungsfragen zu stellen, in sämtliche Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen und an Augenscheinen teilzunehmen. Sie können sich anwaltschaftlich vertreten lassen. Diese Rechte können Personen, gegen die sich die Untersuchung nicht ausdrücklich richtet, verweigert werden, soweit es im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist.

⁵ Nach Abschluss der Untersuchung ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu vor der Untersuchungskommission zu äussern.

⁶ Dem Regierungsrat, den Gerichten oder den kantonalen Anstalten stehen, sofern sie von der Untersuchung unmittelbar betroffen sind, die gleichen Rechte zu wie den Betroffenen. Sie haben zudem das Recht, sich in einem Bericht zuhanden des Kantonsrates zu den Ergebnissen der Untersuchung zu äussern.

§ 23 **Wahl der Kommissionen**

¹ Der Kantonsrat wählt die Kommissionen und ihre Präsidentinnen oder Präsidenten. Die Kommissionen wählen zu Beginn der ersten Kommissions-sitzung die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten. Kommissionsmitglieder können sich bei Verhinderung nicht vertreten lassen.

² Die Fraktionen sind in den Kommissionen inklusive Kommissionspräsidenten (ohne Stellvertretung der Präsidenten) proportional zur Anzahl ihrer Parlamentssitze vertreten. Die Zuteilung erfolgt auf Antrag der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Mandatsverteilung im Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006¹⁾. Sofern sich während der Amtsdauer die Fraktionsstärke verändert, wird die Zuteilung bei den ständigen Kommissionen nicht neu berechnet, hingegen bei den neu zu wählenden nichtständigen Kommissionen.

³ In die Kommissionen sind auch Mitglieder des Kantonsrates wählbar, die keiner Fraktion angehören, sofern eine Fraktion auf einen ihrer Kommissionsitze verzichtet.

§ 24 Sekretariate der Kommissionen

¹ Die Sekretariate der Kommissionen werden von Mitarbeitenden der zuständigen Direktion oder Staatskanzlei oder des zuständigen Gerichtes besorgt. Sofern eine Zuordnung nicht möglich ist, einigen sich die Direktionen, die Staatskanzlei und allenfalls die Gerichte auf die Zuständigkeit für das Kommissionssekretariat.

² Die Direktion, die Staatskanzlei oder das Gericht kann bei Bedarf oder Verhinderung der Protokollführerin oder des Protokollführers eine aussenstehende Person mit der Protokollführung beauftragen.

³ Alle externen Kosten für die Kommissionstätigkeit gehen zulasten der zuständigen Direktion, Staatskanzlei oder des zuständigen Gerichtes.

§ 25 Debattenordnung für Kommissionen und Zirkularbeschlüsse

¹ Die Kommissionen verhandeln nach der Debattenordnung des Kantonsrates.

² In Abweichung davon nimmt die Präsidentin oder der Präsident der Kommission an Abstimmungen teil. Bei Stimmgleichheit fällt ihr oder ihm der Stichentscheid zu.

³ In Abweichung zum Kantonsrat kann die Kommission Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Jedes Kommissionsmitglied kann innert angemessener Frist die Behandlung an einer Sitzung verlangen (verfahrensrechtliche Einsprache gegen einen Zirkularbeschluss). Bei der materiellen Behandlung des Geschäftes berechnet sich die Mehrheit gemäss § 78 dieser Geschäftsordnung.

¹⁾ BGS [131.1](#); vgl. [§§ 46 und 47 WAG](#)

§ 26 Kommissionsgeheimnis

¹ Die Beratungen und alle Kommissionsunterlagen sind während und nach Abschluss der Kommissionsarbeit geheim, soweit sie nicht im Kommissionsbericht aufgeführt sind.

² Kommissionsprotokolle werden spätestens mit dem Kommissionsbericht vertraulich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsrates, den Vorsitzenden der Fraktionen, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates sowie weiteren Teilnehmenden an der Kommissionssitzung zugestellt. Passagen mit Amtsgeheimnissen sind abzudecken.

³ Über eine weitergehende Orientierung der Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, der Gerichte oder der Öffentlichkeit entscheidet im Einzelfall die Kommission.

⁴ Sofern ein Ratsmitglied das Kommissionsgeheimnis mutmasslich schwer verletzt hat, beschliesst die betroffene Kommission, ob Sachverhalt und Rechtslage durch die engere Justizprüfungskommission abzuklären sind. Dem betroffenen Ratsmitglied stehen die Verfahrensrechte gemäss § 22 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung zu. Die engere Justizprüfungskommission erstellt einen Bericht zuhanden der betroffenen Kommission, die ihn abschliessend zur Kenntnis nimmt. § 26 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung kommt zur Anwendung. Sofern die engere oder die erweiterte Justizprüfungskommission selber von einer mutmasslich schweren Geheimnisverletzung betroffen ist, übernimmt die engere Staatswirtschaftskommission die Abklärungen.

⁵ Der Zugang zu den amtlichen Dokumenten des Regierungsrates richtet sich nach dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom ... (Öffentlichkeitsgesetz).

§ 27 Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen

¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident lädt in der Regel das zuständige Mitglied des Regierungsrates oder das zuständige Gericht zu den Verhandlungen ein. Bei der engeren und der erweiterten Staatswirtschaftskommission erfolgt die Einladung in der Regel an die Finanzdirektorin oder an den Finanzdirektor.

² Die Kommissionen dürfen in Anwesenheit des zuständigen und vorgängig orientierten Mitgliedes des Regierungsrates oder Gerichtes Mitarbeitende des Kantons befragen oder anhören. Ebenso können Aussenstehende mit ihrer Zustimmung befragt oder angehört werden. Aussenstehende nehmen nur im Rahmen vom § 29 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung an der Sitzung teil.

³ Die Einladungen gemäss Abs. 1 und 2 sind zu befolgen.

⁴ Sofern Mitarbeitende des Kantons zu einem Amtsgeheimnis aufgrund eines formellen Gesetzes befragt oder angehört werden, sind sie vorgängig vom Amtsgeheimnis gemäss entsprechendem Gesetz zu entbinden. Im Streitfall entscheidet die Justizprüfungskommission endgültig.

⁵ Die Kommissionen können öffentliche Anhörungen und Augenscheine durchführen.

§ 28 Akteneinsichts- und Auskunftsrecht der Kommissionen; Amtsgeheimnis

¹ Die Kommissionen dürfen in sämtliche Akten des Beratungsgegenstandes Einsicht zu nehmen und alle notwendigen Auskünfte verlangen.

² Das Amtsgeheimnis aufgrund eines formellen Gesetzes geht Abs. 1 vor. Die Entbindung richtet sich nach dem entsprechenden Gesetz. Im Streitfall entscheidet die Justizprüfungskommission endgültig.

³ Kommissionsmitglieder und übrige Teilnehmende an Kommissionssitzungen sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

⁴ Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, werden mit einem einheitlichen Klassifizierungsvermerk bezeichnet.

⁵ Die Einsicht in die Akten und die Erteilung der Auskünfte erfolgt an die ganze Kommission, an das Kommissionspräsidium oder an Kommissionsmitglieder, die von der Kommission dazu bestimmt sind.

§ 29 Beizug externer Sachverständiger durch Kommissionen

¹ Die Kommissionen oder deren Präsidien können externe Sachverständige beiziehen. Für höhere Beträge als Fr. 50'000.– pro Auftrag bedarf es der Zustimmung des Büros des Kantonsrates.

² Diesen stehen die gleichen Akteneinsichts- und Auskunftsrechte zu wie den Kommissionen.

³ Sie werden ausdrücklich auf ihr Berufs- und Geschäftsgeheimnis verpflichtet.

⁴ Sie nehmen nur bis zum Beginn der Eintretensdebatte an den Beratungen teil. Die Kommission kann eine weitergehende Teilnahme beschliessen.

§ 30 Kommissionsminderheiten

¹ Kommissionsminderheiten, bestehend aus einem oder mehreren Mitgliedern, sind ermächtigt, mit denselben Fristen wie für den Kommissionsbericht einen davon unabhängigen, schriftlichen Bericht dem Kantonsrat einzureichen.

2.4. Fraktionen

§ 31 Bildung von Fraktionen; Fraktionswechsel

¹ Eine Gruppe von mindestens fünf Ratsmitgliedern kann jederzeit eine Fraktion bilden.

² Fraktionen, die sich nach dem In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung neu bilden, orientieren das Büro schriftlich über ihre Fraktionsbezeichnung, Mitglieder und über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Damit ist die Fraktion konstituiert.

³ Ratsmitglieder dürfen nur einer einzigen Fraktion angehören. Ratsmitglieder, die die Fraktion mit Zustimmung der neuen Fraktion wechseln, orientieren das Büro. Damit ist der Wechsel vollzogen.

3. Sitzungen des Kantonsrates

3.1. Teilnehmende an den Sitzungen

§ 32 Einberufung des Kantonsrates

¹ Zusätzlich zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann der Regierungsrat oder ein Viertel der Mitglieder des Kantonsrates mit schriftlichem Gesuch unter Angabe der Gründe die Einberufung des Kantonsrates verlangen (§ 43 Abs. 1 der Kantonsverfassung).

² Der Sitzungstermin und die Traktandenliste werden in der Regel im Amtsblatt am zweitletzten und am letzten Freitag vor der Sitzung bekannt gegeben.

³ Die Einberufung erfolgt gemäss § 41 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

§ 33 Teilnahme der Mitglieder des Kantonsrates

¹ Um gültig verhandeln und beschliessen zu können, ist die Anwesenheit von mindestens 41 Mitgliedern nötig (§ 44 Satz 1 der Kantonsverfassung).

² Die Ratsmitglieder nehmen während der ganzen Sitzung teil. Entschuldigungen sind der Staatskanzlei zuhanden der Präsidentin oder Präsidenten einzureichen.

³ Die Landschreiberin oder der Landschreiber führt zu Beginn der Sitzung einen Namensaufruf durch. Die Staatskanzlei führt die Präsenzkontrolle.

⁴ Die Ratsmitglieder dürfen während den Sitzungen elektronische Geräte benutzen.

§ 34 Teilnahme des Regierungsrates

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen während der ganzen Sitzung teil. Entschuldigungen sind der Staatskanzlei zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten einzureichen.

² Die Mitglieder des Regierungsrates haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

§ 35 Teilnahme der Gerichte

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes nehmen an der Behandlung von Berichten und Anträgen ihres bzw. seines Gerichtes teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

² Bei weiteren Geschäften, welche ebenfalls die Justizgesetzgebung oder die Justizverwaltung betreffen, kann die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes zur Vernehmlassung oder zu den Verhandlungen einladen. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

§ 36 Öffentlichkeit der Sitzungen

¹ Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich (§ 43 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹⁾).

² Der Kantonsrat kann ausnahmsweise Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen, sofern der Persönlichkeitsschutz oder die staatliche Geheimhaltung höher zu gewichten ist.

³ Vor der Beratung, ob eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen ist, haben sich die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Medienvertreterinnen und -vertreter zu entfernen. Wird eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen, sind die Anwesenden verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu wahren.

¹⁾ BGS [111.1](#)

⁴ Über die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird ein separates, vertrauliches Protokoll erstellt. Es wird nur den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates, allenfalls den Gerichten, zugestellt.

§ 37 Zuhörerinnen und Zuhörer

¹ Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Störungen des Ratsbetriebes einzelne oder alle Zuhörerinnen und Zuhörer aus dem Saal weisen.

² Bei erheblicher Störung kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 38 Akkreditierte Medien

¹ Die Staatskanzlei stellt die Kantonsratsvorlagen den akkreditierten Medien spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung postalisch und elektronisch zu.

² Die öffentliche Wiedergabe der Verhandlungen ist ohne Bewilligung zulässig.

³ Der Kantonsrat kann sie verbieten oder einschränken, sofern dadurch der Ratsbetrieb gestört wird oder rechtlich geschützte Interessen Dritter beeinträchtigt werden..

⁴ Die Abonentinnen und Abonnenten der Kantonsratsvorlagen erhalten diese postalisch gleichzeitig wie die akkreditierten Medien.

⁵ Die Akkreditierung der Medien erfolgt nach den Leitlinien des Regierungsrates zur Kommunikation durch die Staatskanzlei.

3.2. Gegenstände der Beratung

§ 39 Einbringen der Geschäfte

¹ Die Gegenstände der Beratung gelangen in den Kantonsrat:

1. durch Verfassungs-, Gesetzes- und Standesinitiativen gemäss § 35 der Kantonsverfassung;
2. durch Berichte und Anträge des Regierungsrates;
3. durch Berichte und Anträge des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes;
4. durch Berichte und Anträge der kantonsrätlichen Kommissionen;
5. durch Berichte und Anträge der Datenschutzstelle sowie der Ombudsstelle im Rahmen ihrer Gesetzgebungen;
6. durch Motionen, Postulate und Interpellationen;
7. durch Petitionen und Aufsichtsbeschwerden.

8. bei Wahlen (in der Regel mündliche Anträge) oder Wahlbestätigungen (in der Regel schriftliche Anträge) durch den Kantonsrat.

§ 40 Verfassungs-, Gesetzes- und Standesinitiativen

¹ Die Staatskanzlei prüft Entwürfe zu Initiativbogen auf Ersuchen des Komitees bezüglich formeller Richtigkeit. Diese Vorprüfung ist für die Komitees freiwillig. Sie bindet den Kantonsrat, den Regierungsrat und allenfalls die Gerichte im weiteren Verfahren nicht und ist kostenlos.

² Sobald eine Initiative eingereicht worden ist, überprüft sie die Staatskanzlei umgehend in formeller Hinsicht, insbesondere die Anzahl der Unterschriften, deren amtliche Beglaubigung, die Rückzugsklausel und die Einheit der Materie. Sie erstellt dazu einen Bericht, der dem Initiativkomitee, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsrates, dem Regierungsrat und allenfalls den Gerichten zugestellt wird.

³ Der Kantonsrat nimmt an der nächsten Sitzung Kenntnis vom Eingang der Initiative und von allfälligen formellen Mängeln gemäss Bericht der Staatskanzlei. Er überweist die Initiative dem Regierungsrat oder allenfalls den Gerichten zu Bericht und Antrag, der innert sechs Monaten seit der Einreichung der Initiative vorliegt.

⁴ Der Kantonsrat bestellt danach eine Kommission, die dem Kantonsrat innert neun Monaten seit der Einreichung der Initiative Bericht und Antrag unterbreitet.

⁵ Der Kantonsrat entscheidet abschliessend innert einem Jahr seit Einreichung der Initiative. Vorbehalten bleibt ausnahmsweise eine Fristerstreckung um längstens sechs Monate (§ 35 Abs. 4 der Kantonsverfassung).

⁶ Der Regierungsrat teilt dem Initiativkomitee, den im Kantonsrat vertretenen Parteien und dem Büro des Kantonsrates nach der Schlussabstimmung umgehend den Termin für die Volksabstimmung mit.

§ 41 Fristen bei der Zustellung der Kantonsratsvorlagen

¹ Die Kantonsratsvorlagen gemäss § 39 Abs. 1 Ziff. 2–5 dieser Geschäftsordnung stehen der Staatskanzlei in der Regel (Ordnungsfrist) spätestens am dreiundzwanzigsten Tag vor der Kantonsratssitzung für die Vorbereitung des Versandes elektronisch zur Verfügung.

² Die Staatskanzlei stellt die Vorlagen den Mitgliedern des Kantonsrates, des Regierungsrates und den Gerichten spätestens am dreizehnten Tag vor der Sitzung postalisch und spätestens am zehnten Tag vorher elektronisch zu. Sie kann bei zeitlicher Dringlichkeit fristgerecht eingereichte Vorlagen ausschliesslich elektronisch zustellen.

³ Die Vorlagen werden spätestens am siebten Tag vor der Sitzung im Internet aufgeschaltet.

§ 42 Gegenstand von Motionen und Postulaten

¹ Motionen sind Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Regierungsrat, die Gerichte oder eine Kommission des Kantonsrates beauftragt werden, einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf oder einen Bericht in einer kantonalen Angelegenheit mit Lösungsvorschlägen vorzulegen. Eine erheblich erklärte Motion ist verbindlich.

² Postulate sind Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Regierungsrat, die Gerichte oder eine Kommission eingeladen werden, einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder bestimmte Massnahmen zu treffen. Solche Massnahmen können in der alleinigen Zuständigkeit des Regierungsrates oder der Gerichte liegen. Ein erheblich erklärtes Postulat ist nicht verbindlich.

³ Motionen und Postulate können als allgemeine Anregungen oder als ausgearbeitete Gesetzes- oder Beschlussesentwürfe eingereicht werden.

§ 43 Vorprüfung von Motionen und Postulaten durch die Staatskanzlei

¹ Die Entwürfe zu Motionen oder Postulaten können der Staatskanzlei zur unverbindlichen, formellen und juristischen Vorprüfung eingereicht werden.

² Die Staatskanzlei kann dazu die Fachleute der Direktionen oder der Gerichte beratend beiziehen. Das Amtsgeheimnis bleibt vorbehalten. Diese Beratung bindet die Direktionen oder die Gerichte im späteren parlamentarischen Verfahren nicht.

§ 44 Verfahren bei Motionen und Postulaten

¹ Motionen und Postulate sind spätestens am sechzehnten Tag vor der Kantonsratssitzung der Staatskanzlei elektronisch, bei technischer Unmöglichkeit postalisch, einzureichen. Die Zustellung an den Kantonsrat erfolgt gemäss § 41 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

² Die Motionen und Postulate werden an der nächsten Kantonsratssitzung an den Regierungsrat, an das Gericht oder an eine Kommission zu Bericht und Antrag überwiesen. Die Überweisung ist ein Eintretensentscheid gemäss § 55 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Der Kantonsrat kann mit zwei Dritteln der Stimmenden den Vorstoss von vornherein ablehnen (Nichteintreten) oder mit zwei Dritteln der Stimmenden die sofortige Behandlung beschliessen. Bei einer sofortigen Behandlung ist für den Entscheid bezüglich Erheblicherklärung die Mehrheit der Stimmenden nötig.

³ Der Regierungsrat, das Gericht oder die Kommission unterbreitet innert einem Jahr seit der Überweisung dem Kantonsrat Bericht und Antrag über die Erheblich-, teilweise Erheblich- oder Nichterheblicherklärung. In Ausnahmefällen kann der Kantonsrat die Frist auf Grund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates, des Gerichtes oder der Kommission maximal um ein Jahr erstrecken. Liegen äussere Umstände vor, welche Bericht und Antrag weiterhin verunmöglichen, kann der Kantonsrat die Behandlung aufgrund eines zweiten Zwischenberichtes letztmals befristet erstrecken.

§ 45 Umwandlung einer Motion in ein Postulat und umgekehrt

¹ Auf Antrag eines Ratsmitglieds, des Regierungsrates oder des Gerichtes kann der Kantonsrat eine Motion als Postulat oder ein Postulat als Motion überweisen oder erheblich erklären.

² Die Motionärin oder der Motionär bzw. die Postulantin oder der Postulant muss der Umwandlung zustimmen. Sofern mehrere Ratsmitglieder im Titel einer Motion oder eines Postulates aufgeführt sind, entscheidet deren Mehrheit über die Zustimmung.

§ 46 Erledigung einer Motion oder eines Postulates bei der Beratung einer anderen Vorlage

¹ Der Kantonsrat erledigt noch nicht behandelte Motionen oder Postulate, die mit einem anstehenden Gesetzes- oder Beschlussesentwurf unmittelbar zusammenhängen, in der Regel mit diesem. Diese Motionen und Postulate werden in der entsprechenden Kantonsratsvorlage abgehandelt. Sofern dies zeitlich nicht mehr möglich ist, werden sie direkt an die Kommission oder nach Abschluss der Kommissionsarbeit an den Kantonsrat weitergeleitet.

² Solche Motions- und Postulatsbegehren werden wie gewöhnliche Anträge behandelt.

³ Diese gleichzeitige Erledigung ist nur möglich, sofern neu eingegangene Motionen oder Postulate spätestens am dreizehnten Tag vor der erstmaligen Beratung des Gesetzes- oder Beschlussesentwurfes dem Kantonsrat zugestellt werden. Bei späterer Zustellung wird die Motion oder das Postulat im ordentlichen, separaten Verfahren behandelt.

§ 47 Erledigung erheblich erklärter Motionen und Postulate

¹ Die Vorlagen, die durch erheblich erklärte Motionen und Postulate notwendig werden, sind dem Kantonsrat innert drei Jahren seit der Erheblicherklärung zu unterbreiten.

² Liegen äussere Umstände vor, welche dies innert Frist verunmöglichen, kann der Kantonsrat die Erledigung aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates, des Gerichtes oder der Kommission letztmals befristet erstrecken.

³ Sofern bei der Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten eine von Absatz 1 abweichende Erledigungsfrist beschlossen wird, geht diese vor.

§ 48 Einstufige Behandlung und Erledigung von Motionen und Postulaten

¹ Der Regierungsrat, das Gericht oder eine Kommission kann die Behandlung von Motionen und Postulaten gemäss § 44 Abs. 3 und deren Erledigung gemäss § 47 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung in demselben Bericht und Antrag dem Kantonsrat unterbreiten.

§ 49 Vorgängige direkte Abklärung; Gegenstand von Interpellationen

¹ Das Ratsmitglied prüft vorgängig auf freiwilliger Basis, ob es anstelle einer Interpellation beim zuständigen Mitglied des Regierungsrates oder beim zuständigen Gericht direkt eine Antwort erhält. Vorbehalten bleibt das Amtsgeheimnis.

² Ratsmitglieder dürfen bei Interpellationen ausschliesslich über Themen Auskunft verlangen, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kanton haben.

§ 50 Verfahren bei Interpellationen

¹ Interpellationen sind spätestens am sechzehnten Tag vor der Kantonsrats-sitzung der Staatskanzlei elektronisch, bei technischer Unmöglichkeit postalisch, einzureichen. Die Zustellung an den Kantonsrat erfolgt gemäss § 41 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

² Interpellationen werden an der nächsten Kantonsratssitzung an den Regierungsrat oder an das Gericht zur Beantwortung überwiesen. Die Überweisung ist ein Eintretensentscheid gemäss § 55 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Der Kantonsrat kann mit zwei Dritteln der Stimmenden die Interpellation von vornherein ablehnen (Nichteintreten), sofern die Voraussetzung von § 49 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung nicht gegeben ist.

³ Der Regierungsrat oder das Gericht beantwortet die Interpellation bei zeitlicher Dringlichkeit an der nächsten Sitzung mündlich oder innert sechs Monaten seit der Überweisung schriftlich. Eine allfällige Fristerstreckung richtet sich nach § 44 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

⁴ Der Beschluss mit der mündlichen Antwort wird von der zuständigen Direktion der Interpellantin oder dem Interpellanten, der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vorsitzenden der Fraktionen, weiteren interessierten Ratsmitgliedern, der Landschreiberin oder dem Landschreiber sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer um ca. 12.00 Uhr des Tages vor der Sitzung elektronisch zugestellt.

⁵ Nach der Stellungnahme der Interpellantin oder des Interpellanten findet eine Diskussion nur statt, sofern sie vom Kantonsrat ausdrücklich beschlossen wird.

§ 51 Änderung und Rückzug von Motionen, Postulaten und Interpellationen

¹ Das einreichende Ratsmitglied kann bis zur Überweisung durch den Kantonsrat den Vorstoss ändern oder zurückziehen.

² Sofern mehrere Ratsmitglieder im Titel eines Vorstosses aufgeführt sind, entscheidet deren Mehrheit darüber.

§ 52 Kleine Anfragen

¹ Ratsmitglieder dürfen bei Kleinen Anfragen ausschliesslich über Themen Auskunft verlangen, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kanton haben. Es dürfen nur Fragen gestellt werden, die sich mit verhältnismässigem Aufwand fristgerecht beantworten lassen.

² Kleine Anfragen werden elektronisch, bei technischer Unmöglichkeit postalisch, der Staatskanzlei eingereicht. Diese stellt sie der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Mitgliedern des Regierungsrates oder dem Gericht umgehend zu. Der Regierungsrat oder das Gericht behandelt sie innert einem Monat seit Eingang. Die Antwort wird den Mitgliedern des Kantonsrates beim nächsten Versand zur Kenntnisnahme zugestellt, im Kantonsrat jedoch nicht behandelt. Die elektronische Zustellung und die Aufschaltung im Internet erfolgen sofort nach dem Versand.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Regierungsrates oder des Gerichtes und nach Anhörung des einreichenden Ratsmitgliedes die Kleine Anfrage in eine Interpellation umwandeln, sofern sie sich nicht fristgerecht beantworten lässt.

§ 53 Petitionen und Aufsichtsbeschwerden

¹ Die Justizprüfungskommission unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu Petitionen und Aufsichtsbeschwerden. Sie holt vorgängig die Stellungnahme des Regierungsrates oder des Gerichtes ein.

² Sofern die Petition oder die Aufsichtsbeschwerde mit einem Beratungsgegenstand bei einer Kommission unmittelbar zusammenhängt, überweist die Präsidentin oder der Präsident diese direkt an die Kommission zur Antragstellung an den Kantonsrat.

³ Die Justizprüfungskommission oder allenfalls die Kommission leitet eine Petition oder eine Aufsichtsbeschwerde direkt an die zuständige Behörde weiter, sofern der Kantonsrat nicht zuständig ist. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Behandlung von Oberaufsichtsbeschwerden durch den Kantonsrat vom 24. Februar 2005¹⁾.

⁴ Die Staatskanzlei teilt den Gesuchstellenden und Beschwerdeführenden bis spätestens am dreizehnten Tag vor der Sitzung den Zeitpunkt der Behandlung im Kantonsrat schriftlich mit. Der Kommissionsantrag wird beigelegt. Sie werden über den Beschluss des Kantonsrates umgehend schriftlich orientiert.

3.3. Beratungen

§ 54 Traktandenliste

¹ Der Kantonsrat setzt nach der Eröffnung der Sitzung die zu behandelnden Geschäfte und deren Reihenfolge fest.

¹⁾ BGS [141.3](#)

§ 55 Eintreten; Rückzug der Vorlage vor Eintreten

¹ Der Kantonsrat beschliesst vorerst, ob auf ein Geschäft einzutreten ist. Sofern rechtlich zwingend einzutreten ist, kann er an Stelle der Eintretensdebatte eine einleitende Grundsatzdiskussion führen.

² Der Regierungsrat oder das Gericht kann das Geschäft bis zum Eintretensentscheid oder bis zum Ende der Grundsatzdiskussion von sich aus zurückziehen.

§ 56 Rückweisung und Rückzug der Vorlage nach Eintreten

¹ Nach dem Eintretensentscheid oder nach der Grundsatzdiskussion kann der Kantonsrat jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmenden ein Geschäft in seiner Gesamtheit zurückweisen. Dasselbe gilt, sofern das Geschäft teilweise, inhaltlich aber mehr als zur Hälfte, zurückgewiesen wird. Er kann mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden einzelne oder mehrere Paragraphen zurückweisen, sofern sie inhaltlich weniger als die Hälfte ausmachen.

² Die Rückweisung erfolgt an den Regierungsrat, an das Gericht oder an eine Kommission zur nochmaligen Prüfung und Antragstellung.

³ Der Kantonsrat verbindet mit der Rückweisung einen konkreten Überprüfungsauftrag und eine Frist zur erneuten Einreichung des Geschäftes.

⁴ Sofern der Regierungsrat oder das Gericht die Vorlage nach dem Eintretensentscheid oder nach der Grundsatzdiskussion zurückziehen will, kommen Abs. 1 bis 3 sinngemäss zur Anwendung. Sofern die Vorlage nicht mehr eingebracht wird, ist auf den Überprüfungsauftrag und auf die Fristansetzung zu verzichten.

⁵ Die Beratung über die Rückweisung oder über den Rückzug gilt nicht als Lesung der Vorlage oder der betreffenden Paragraphen.

§ 57 Sistierung der Vorlage nach Eintreten; Abklärungsaufträge

¹ Nach dem Eintretensentscheid oder nach der Grundsatzdiskussion kann der Kantonsrat jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmenden die weitere Behandlung des Geschäftes befristet sistieren.

² Anstelle der Sistierung kann der Kantonsrat bei Geschäften mit zwei Lesungen während der ersten Lesung Abklärungsaufträge für die zweite Lesung erteilen. Das Ergebnis der Abklärungen ist dem Kantonsrat spätestens am zwanzigsten Tag vor der zweiten Lesung postalisch zuzustellen.

§ 58 Detailberatung

¹ Die Detailberatung erfolgt bei Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen paragrafenweise.

² Der Kantonsrat kann bei jedem Geschäft beschliessen, dieses seitenweise, abschnittsweise oder in seiner Gesamtheit zu beraten.

³ Bei Motionen und Postulaten werden nur die gestellten Anträge beraten.

§ 59 Reihenfolge der Sprechenden

¹ Bei der Eintretensdebatte wird das Wort vorerst den antragstellenden Kommissionen und dann allfälligen Kommissionsminderheiten erteilt.

² Bei der Detailberatung wird das Wort vorerst den antragstellenden Kommissionen, dann allfälligen Kommissionsminderheiten und dann weiteren Antragstellenden erteilt.

³ Bei parlamentarischen Vorstössen wird das Wort vorerst dem einreichenden Ratsmitglied oder bei mehreren einreichenden Ratsmitgliedern einer Vertreterin oder einem Vertreter erteilt.

⁴ Bei Abs. 1 bis 3 wird das Wort danach den Fraktionen in wechselnder Reihenfolge nach Stärke, dann Einzelsprechenden erteilt. Das Schlusswort steht dem Regierungsrat oder dem Gericht zu.

§ 60 Anmeldung zum Wort

¹ Die Fraktionen melden der Staatskanzlei vor der Kantonsratssitzung ihre Sprecherinnen oder Sprecher. Die Einzelsprechenden melden sich nach den Fraktionssprechenden bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zum Wort an.

² Die Präsidentin oder der Präsident erteilt den Einzelsprechenden das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei gleichzeitiger Anmeldung hat dasjenige Ratsmitglied den Vorzug, das zur Sache noch nicht gesprochen hat.

§ 61 Bekanntgabe von Interessenbindungen

¹ Die Ratsmitglieder geben zu Beginn ihres Votums ihre Interessenbindungen bekannt, wenn sie sich im Kantonsrat oder in einer Kommission zu Geschäften äussern, die ihre Interessen unmittelbar berühren oder jene von Dritten, zu denen sie eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung haben.

§ 62 Ausstand

¹ Ratsmitglieder treten bei Wahlen im Kantonsrat, die sie selber betreffen, in den Ausstand. Dies gilt auch bei Kommissionsbestellungen.

² Der Ausstand gilt für weitere Geschäfte, die Ratsmitglieder persönlich und unmittelbar betreffen.

³ Ratsmitglieder im Ausstand oder persönlich und unmittelbar betroffene Mitglieder des Regierungsrates verlassen bei der Beratung solcher Geschäfte das Kommissionszimmer oder den Kantonsratssaal.

⁴ Der Ausstand wird im Protokoll vermerkt.

§ 63 Ordnungsantrag

¹ Ein Ordnungsantrag kann jederzeit nach Abschluss eines Votums mündlich gestellt werden. Die Beratung in der Hauptsache wird bis zu dessen Erledigung unterbrochen. Eine kurze Debatte über den Ordnungsantrag ist zulässig.

² Ein Ordnungsantrag beinhaltet den parlamentarischen Verfahrensablauf. Er kann gestellt werden, so lange die Beanstandung anhält.

³ Er ist zudem zulässig, sofern ein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates oder des Gerichtes auf eine Ausführung zu seiner Person antworten will.

§ 64 Teilnahme der Präsidentin oder des Präsidenten an der Beratung

¹ Wünscht die Präsidentin oder der Präsident, sich an der Beratung zu beteiligen, so hat sie oder er bei der Vizepräsidentin oder beim Vizepräsidenten das Wort zu verlangen. Es wird in der üblichen Reihenfolge erteilt.

² Während die Präsidentin oder der Präsident spricht, leitet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Kantonsrat.

§ 65 Kürze der Voten, Ordnungsruf und Wortentzug

¹ Voten sind möglichst kurz zu halten.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann Sprechende unterbrechen und zur Ordnung rufen, sofern sie sich nicht zur Sache oder ausschweifend äussern. Dasselbe gilt bei Verletzung des parlamentarischen Anstandes oder der Geschäftsordnung.

³ Ratsmitglieder dürfen bei Überweisungen parlamentarischer Vorstösse einmal maximal je zwei Minuten sprechen.

⁴ Nach zweimaliger Mahnung kann die Präsidentin oder der Präsident Sprechenden das Wort für das laufende Votum oder Geschäft entziehen. Erhebt das betroffene Ratsmitglied sofort Einsprache gegen den Wortentzug, entscheidet der Kantonsrat ohne Diskussion.

§ 66 Anträge

¹ Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Änderungs-, Eventual-, Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor dem Votum schriftlich abzugeben.

§ 67 Ausscheidung von Anträgen ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand

¹ Die Präsidentin oder der Präsident scheidet Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand stehen, aus der Verhandlung aus. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird auf den Motions- oder Postulatsweg gemäss § 44 dieser Geschäftsordnung verwiesen. Sofern die Ausscheidung umstritten ist, entscheidet der Kantonsrat.

§ 68 Gebundene Debatte

¹ Der Kantonsrat stimmt ohne Diskussion sofort über einen Antrag auf gebundene Debatte ab. Sobald der Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden angenommen ist, darf ein Ratsmitglied pro Paragraf und bei parlamentarischen Vorstössen pro Vorstoss nur einmal das Wort ergreifen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

² Die Einschränkungen gelten nicht für die antragstellenden Kommissionen, für die Motionierenden oder bei mehreren Mitmotionierenden deren Vertretung, für den Regierungsrat und für das Gericht.

§ 69 Schluss der Debatte

¹ Der Kantonsrat stimmt ohne Diskussion sofort über einen Antrag auf Schluss der Debatte ab. Sobald der Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden angenommen ist, haben nur noch das Wort in dieser Reihenfolge: Die bereits angemeldeten Sprechenden, die antragstellenden Kommissionen, die Motionierenden oder bei mehreren Mitmotionierenden deren Vertretung, der Regierungsrat oder das Gericht.

§ 70 Rückkommensantrag; redaktionelle Bereinigung der Vorlage

¹ Ein Ratsmitglied kann beantragen, auf bereits behandelte Paragraphen oder Abschnitte zurückzukommen. Nach Annahme des Antrages wird der Paragraph oder Abschnitt nochmals beraten. Der Antrag kann spätestens gestellt werden:

1. Am Schluss einer ersten Lesung, bevor zum nächsten Geschäft geschritten wird;
2. Am Schluss einer einzigen Lesung vor der Schlussabstimmung;
3. Am Schluss einer zweiten Lesung vor der Schlussabstimmung, jedoch nur im Rahmen der Beratungsgegenstände der zweiten Lesung.

² Nach der Beratung, jedoch vor der Schlussabstimmung, kann der Kantonsrat redaktionelle Bereinigungen und die Beseitigung textlicher Widersprüche vornehmen. Er kann die vorberatende Kommission oder die Redaktionskommission damit beauftragen, sei es endgültig oder zur Antragstellung an den Kantonsrat.

§ 71 Zweite Lesung

¹ Verfassungsänderungen, Verfassungs-, Gesetzes- und Standesinitiativen sowie formelle Gesetze werden in zwei Lesungen beraten.

² Die zweite Lesung findet frühestens zwei Monate nach der ersten Lesung statt (§ 44 der Kantonsverfassung¹⁾).

³ Allgemeinverbindliche Kantonsratsbeschlüsse, Ausgabenbeschlüsse und Beschlüsse über den Beitritt zu Konkordaten werden nur dann in zwei Lesungen beraten, wenn der Kantonsrat dies im Einzelfall beschliesst. Die zweite Lesung findet in der Regel an der nächstfolgenden Sitzung statt.

⁴ Die Staatskanzlei stellt das Ergebnis der ersten Lesung spätestens am zwanzigsten Tag vor der zweiten Lesung den Mitgliedern des Kantonsrates, des Regierungsrates und den Gerichten, zu.

§ 72 Neue Anträge für die zweite Lesung

¹ Neue Anträge für die zweite Lesung sind spätestens am sechzehnten Tag vor der Sitzung der Staatskanzlei elektronisch, bei technischer Unmöglichkeit postalisch, einzureichen. Die Zustellung an den Kantonsrat erfolgt gemäss § 41 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

² Weitere Anträge können während der zweiten Lesung nur dann gestellt werden, sofern sie mit den neuen Anträgen gemäss Absatz 1 unmittelbar zusammenhängen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 73 Schlussabstimmung und Behördenreferendum

¹ Nach der paragrafenweisen Beratung des Entwurfes zu einem Gesetz oder einem Kantonsratsbeschluss wird ohne Diskussion die Schlussabstimmung vorgenommen.

² Mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Kantonsrates kann unmittelbar nach der Schlussabstimmung die Volksabstimmung beschliessen (Behördenreferendum gemäss § 34 Abs. 4 der Kantonsverfassung¹⁾). Eine Diskussion darüber ist zulässig.

³ Gesetze und Beschlüsse tragen das Datum der Schlussabstimmung.

3.4. Abstimmungen

§ 74 Bereinigung der Anträge

¹ Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und schlägt dem Kantonsrat das Abstimmungsverfahren vor.

² Sofern ein Ratsmitglied damit nicht einverstanden ist, entscheidet der Kantonsrat.

§ 75 Reihenfolge der Anträge

¹ Über die Unteränderungsanträge wird vor den Änderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen abgestimmt.

² Die Aufteilung in die drei Stufen gemäss Absatz 1 hat so zu erfolgen, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen wird.

³ Sind mehr als zwei, einander ausschliessende Anträge gleicher Stufe gestellt worden, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Ratsmitglied darf nur für einen stimmen. Hat keiner die Mehrheit der Stimmen erhalten, wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fällt. Sodann wird in gleicher Weise zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt.

⁴ Sofern ein Antrag gestellt wird, am geltenden Recht festzuhalten, wird dieser Antrag dem bereinigten Hauptantrag zur Änderung des geltenden Rechtes gegenübergestellt und am Schluss zur Abstimmung gebracht.

¹⁾ BGS [111.1](#)

⁵ Die Abstimmungsreihenfolge bei Anträgen, die einander gegenübergestellt werden, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, an dem die Anträge gestellt wurden. Über den zuerst gestellten Antrag wird zuerst abgestimmt.

§ 76 Eventualanträge

¹ Der Kantonsrat stimmt über Eventualanträge unmittelbar nach der Abstimmung über diejenigen Anträge ab, mit welchen sie verknüpft sind.

§ 77 Teilung der Abstimmungsfrage

¹ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, wird über ihre Teile einzeln abgestimmt.

² Teilbarkeit liegt vor, sofern zwischen den einzelnen Teilen kein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

§ 78 Berechnung der Mehrheit

¹ Ein Beschluss des Kantonsrates, der Kommissionen oder des Büros benötigt die Mehrheit der Stimmenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen fallen ausser Betracht.

§ 79 Stimmabgabe

¹ Kein Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe oder zu einer bestimmten Stimmabgabe verpflichtet.

² Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben oder elektronisch.

³ Die Minderheit wird immer ausgezählt.

§ 80 Abstimmung unter Namensaufruf; geheime Abstimmung

¹ Eine Abstimmung unter Namensaufruf oder eine geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Stimmenden eine solche verlangt. Erreicht ein Antrag auf Namensaufruf neben einem solchen auf geheime Abstimmung die notwendige Stimmenzahl, entscheidet der Kantonsrat, welche von beiden Stimmabgaben durchzuführen ist.

² Bei einer Abstimmung unter Namensaufruf sind die Namen der Stimmenden samt Art der Stimmabgabe, die Namen bei Stimmenthaltungen sowie die Namen der Abwesenden ins Protokoll aufzunehmen.

§ 81 Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten

¹ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt ihr oder ihm der Stichentscheid zu. In diesem Fall kann sie oder er die Stimmabgabe begründen.

§ 82 Verfahren bei Begnadigungen

¹ Der Kantonsrat entscheidet auf Antrag der Justizprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung, ob auf das Begnadigungsgesuch einzutreten ist.

² Die Mitglieder des Kantonsrates und der Regierungsrat können nach dem Eintreten über das Ausmass der Begnadigung Anträge stellen und sie kurz begründen. Über das Ausmass wird in geheimer Abstimmung entschieden.

³ Eine Diskussion über den Straffall ist nur zulässig, soweit diese unmittelbar mit der Begnadigung zusammenhängt.

3.5. Wahlen

§ 83 Vorbereitung der Wahl der Landschreiberin oder des Landschreibers

¹ Das Büro und der Regierungsrat bereiten die Wahl einer neuen Landschreiberin oder eines neuen Landschreibers gemeinsam vor.

² Sie beraten und beschliessen den Wahlantrag an den Kantonsrat an getrennten Sitzungen. Sie unterbreiten dem Kantonsrat zwei separate Vorlagen.

§ 84 Geheime Wahlen; absolutes Mehr

¹ Der Kantonsrat wählt schriftlich und geheim. Die Wahlen der Kommissionen und der Stellvertretung der Stimmzählenden erfolgen offen, sofern der Kantonsrat nicht geheime Wahlen beschliesst.

² Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht. Leere Stimmen fallen ausser Betracht.

³ Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an den Wahlen teil.

⁴ Sofern die Wahl oder einzelne Wahlgänge wegen Stimmgleichheit nicht fortgesetzt werden können, zieht die Präsidentin oder der Präsident im Kantonsratssaal das Los, wer aus der Wahl fällt.

§ 85 Ungültige Stimmen

¹ Ungültig sind:

1. Wahlzettel, die den Willen des Ratsmitglieds nicht eindeutig erkennen lassen;
2. Wahlzettel, die einen der Kandidatenbezeichnung fremden Vermerk enthalten;
3. Wahlzettel mit einer nicht wählbaren Person.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen und zwar von unten nach oben und dann von rechts nach links.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Ungültigkeit. Sie oder er teilt dem Rat den Ungültigkeitsgrund mit. Sofern ein Ratsmitglied dagegen Einspruch erhebt, entscheidet der Kantonsrat.

§ 86 Mehrere Wahlgänge

¹ Ergibt der erste oder einer der folgenden Wahlgänge kein absolutes Mehr, fällt diejenige Person, welche im Wahlgang die geringste Stimmenzahl aufweist, jeweils aus der Wahl.

² Wer im ersten Wahlgang keine Stimme erhalten hat, kann auch in den folgenden keine erhalten, es sei denn, dass eine in folgende Wahlgänge kommende Person auf eine allfällige Wahl verzichtet.

§ 87 Ablehnung der Wahl

¹ Sofern eine gewählte Person die Wahl ablehnt, wird die ganze Wahl wiederholt.

§ 88 Bestätigung der Wahl durch eine andere Behörde

¹ Der Kantonsrat bestätigt die Wahl durch eine andere Behörde einzeln für jede Person und geheim mit «Ja» oder «Nein».

² Sofern die Mehrheit der Stimmenden nicht erreicht wird, wird auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ein zweiter Gang betreffend Bestätigung der Wahl durchgeführt.

³ Wird die Mehrheit der Stimmenden wiederum nicht erreicht, hat die Wahlbehörde einen andern Vorschlag zur Bestätigung einzureichen.

§ 89 Vernichtung der Wahlzettel

¹ Die Wahlzettel und die Zettel betreffend Bestätigung einer Wahl werden drei Monate nach der Sitzung durch die Standesweibelin oder den Standesweibel im Beisein der Landschreiberin oder des Landschreibers vernichtet. Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung bei einer gerichtlichen Anfechtung der Wahl oder der Bestätigung der Wahl.

§ 90 Anfechtung

¹ Eine Wahl oder eine Bestätigung einer Wahl kann im Kantonsrat nicht mehr angefochten werden, sobald der Rat unmittelbar danach die Sitzung beendet oder mit der Behandlung des nächstfolgenden Geschäfts begonnen hat. Vorbehalten bleibt die gerichtliche Anfechtung.

4. Schlussbestimmungen

§ 91 Übergangsbestimmung

¹ Die Aufhebung der Kommissionen mit ständigem Auftrag gemäss § 16 dieser Geschäftsordnung tritt erst zu Beginn der Amtsdauer 2015 - 2018 in Kraft.

§ 92 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 1. Dezember 1932 wird aufgehoben (GS 13,49).

§ 93 In-Kraft-Treten

¹ Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Zug, 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber